

**Amtliche
Mitteilungen der
Alanus
Hochschule**

Herausgegeben von der Hochschulleitung

Nr. 4

Datum: 18.12.07

Inhalt:

- 1. Studienordnung für das Erziehungswissenschaftliche Studium an der Alanus Hochschule Alfter mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen**
- 2. Studienordnung für das Unterrichtsfach Kunst an der Alanus Hochschule Alfter mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen**

Studienordnung
für das Erziehungswissenschaftliche Studium
an der Alanus Hochschule Alfter
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung
für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
vom 01.09.2007

Präambel

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 41 Abs. 2 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (KunstHG NW) vom 20.10.1987 (GV. NRW S. 366), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV. NW 1995 S. 20) und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NW) vom 14.03.2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV. NRW. S. 772), des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehramtsausbildungsgesetz – LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.2002 (GV. NRW. S. 325) sowie der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2003 (GV. NRW. S. 182) hat die Alanus Hochschule Alfter die folgende Studienordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zugangsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn
- § 4 Ziele des Studiums
- § 5 Kompetenzen
- § 6 Umfang des Studiums
- § 7 Organisation des Studiums
- § 8 Kerncurriculum
- § 9 Grundstudium
- § 10 Abschluss des Grundstudiums
- § 11 Hauptstudium
- § 12 Erste Staatsprüfung
- § 13 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Erziehungswissenschaftlichen Studiums mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt für die Sekundarstufe II an der Alanus Hochschule Alfter.
- (2) Diese Studienordnung beruht auf den in der Präambel genannten Gesetzen (Kunsthochschulgesetz, Hochschulgesetz, Lehrerbildungsgesetz) und der Lehramtsprüfungsordnung sowie der allgemeinen Studienordnung der Alanus Hochschule Alfter.

§ 2 Zugangsvoraussetzungen

- (1) Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein vom zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.
- (2) In Einzelfällen kann abweichend von Absatz 1 zugelassen werden, wer in der künstlerischen Eignungsprüfung eine hervorragende künstlerische Eignung nachweist.
- (3) In Einzelfällen kann abweichend von Absatz 1 zugelassen werden, wer über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt, eine mindestens dreijährige Berufserfahrung nachweist und in einer Hochschulzugangsprüfung an der Alanus Hochschule nachweist, dass er über die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums verfügt. Die Hochschulzugangsprüfung umfasst eine schriftliche Klausur von mindestens zwei und höchstens vier Stunden Dauer sowie eine mündliche Prüfung von mindestens vierzig und höchstens sechzig Minuten Dauer; sie wird vor Prüfern abgelegt, die von der Alanus Hochschule zur Durchführung der Prüfung beauftragt sind; die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Klausur als auch die mündliche Prüfung bestanden sind; einmalige Wiederholung einer nicht bestanden Klausur bzw. einer nicht bestanden mündlichen Prüfung ist möglich.

§ 3 Studienbeginn

Das Studium kann in der Regel nur im Wintersemester aufgenommen werden.

§ 4 Ziele des Studiums

- (1) Ziel des Erziehungswissenschaftlichen Studiums ist es, die Studierenden der Alanus Hochschule pädagogisch und didaktisch für das Unterrichten an Schulen - auch mit reform- und waldorfpädagogischer Ausrichtung - und anderen Bildungseinrichtungen zu qualifizieren und damit zum Eintritt in den Vorbereitungsdienst zu befähigen.
- (2) Die künstlerische Ausbildung in den Studiengängen Malerei und Bildhauerei dient hierbei als Fundament, auf dem die pädagogische Qualifikation und Kompetenz aufbaut.
- (3) Thematisch liegen die Schwerpunkte auf der Erarbeitung der theoretischen und praktischen Grundlagen der allgemeinen Erziehungswissenschaft, der Waldorfpädagogik und anderer reformpädagogischer Ansätze sowie deren philosophisch-methodischen, anthropologischen und historischen Voraussetzungen. Ferner führt der Studienschwerpunkt auch praktisch in eine altersspezifische Didaktik und Unterrichtspraxis ein. Nähere Erläuterungen siehe ausführliche Modulbeschreibungen im Anhang.

§ 5 Kompetenzen

(1) Durch das erziehungswissenschaftliche Studium sollen sich die Studierenden neben der in den Fachbereichen zu erwerbenden grundlegenden künstlerischen Kompetenz in den folgenden drei Fähigkeitsbereichen Kompetenzen erwerben.

- **Individualkompetenz**, das heißt die Fähigkeit der kritischen Selbstreflexion, der Selbsterziehung und Selbstentwicklung, der Fähigkeit zur Verantwortungsübernahme und einer Lernkompetenz, die sich in der Bereitschaft zu lebenslangem Lernen ausdrückt.
- **Sozialkompetenz**, das heißt die Fähigkeit des humanen Umgangs mit dem Anderen / den Anderen; dies zeigt sich in der Teamfähigkeit, der Qualität der Mitwirkung in kollegialer Selbstverwaltung und in der Kommunikations- und Konfliktfähigkeit.
- **Fachkompetenz**, das heißt über ein fundiertes Wissen des sowohl erziehungswissenschaftlichen Fachgebietes als auch des spezifischen Gebietes der Reform- und Waldorfpädagogik zu verfügen, deren Methoden zu beherrschen und selbstständig anzuwenden und weiter zu entwickeln sowie die spezifischen Aspekte künstlerischen Handelns, wie Kreativität, Phantasie und Ausdrucksvermögen pädagogisch umsetzen zu können.

Im Zusammenspiel dieser drei Komponenten sollen die Studierenden eine erziehungskünstlerische Kompetenz entwickeln.

(2) Im Speziellen sollen die Studierenden die folgenden Fähigkeiten erwerben:

- Eine differenzierte Kenntnis der Kunstgeschichte verbunden mit dem Reflektionsniveau der gegenwärtigen kunstwissenschaftlichen Diskussion sowie die Fähigkeit einer begründeten Standortbestimmung sowohl in kunstgeschichtlicher Hinsicht als auch im Blick auf die Kunstströmungen der Gegenwart
- Anregungen zum künstlerischen Prozess bei Schülern in didaktisch und methodisch angemessener Weise zu gestalten und in ein künstlerisches Materialempfinden einzuführen
- Kenntnisse und eigene Überlegungen angemessen darzustellen und kritisch zu reflektieren
- Voraussetzungen und Bedingungen von Lern- und Erziehungssituationen zu begreifen; Bildungsprozesse verstehen, analysieren und reflektieren zu können,
- Zielvorstellungen für das pädagogische Handeln bewerten und begründet formulieren zu können, vor allem mit Bezug auf Erziehungs- und Bildungstheorien auch der Reform- und Waldorfpädagogik,
- Pädagogische Probleme und Aufgabenstellungen zu identifizieren und selbstständig mögliche Handlungen auf der Basis von theoretischen Ansätzen auch aus der Reform- und Waldorfpädagogik zu entwickeln,
- In den Bereichen Diagnose, Beurteilung und Förderung Kompetenzen erwerben, die vor allem die individuellen, sozialen und kulturellen Verschiedenheiten von Schülerinnen und Schülern berücksichtigt. Insbesondere soll Heterogenität als Chance für Lern- und Erziehungsprozesse begriffen werden.
- Vorgehensweisen für pädagogisches Handeln in Unterricht und Schule – einschließlich der Nutzung geeigneter Medien sowie der mit ihnen verbundenen Informations- und Kommunikationstechnologien – analytisch zu erfassen und unter Beachtung möglicher Alternativen selbst zu entwerfen und zu erproben, insbesondere in der Methodik der Umsetzung pädagogischer Zielvorstellungen erziehungskünstlerische Kompetenzen entwickeln,
- Konfliktsituationen bzw. Kommunikationsstörungen in Unterricht und Erziehung wahrzunehmen und damit in angemessener Weise umzugehen sowie Beratungssituationen sowohl mit Kindern und Jugendlichen als auch mit deren Erziehungsberechtigten zu planen und zu erproben,
- Bedingungen für Schulentwicklungsprozesse zu erfassen, Maßnahmen und Strategien der Schulentwicklung insbesondere von Konzepten der selbstständigen Schule zu beschreiben sowie empirische und andere Verfahren der Evaluation und Qualitätssicherung zu erläutern,
- Schule und pädagogische Tätigkeiten sowie Lehrerberuf und Professionalität in größeren historischen und gesellschaftlichen Zusammenhängen zu reflektieren.

§ 6 Umfang des Studiums

Das Studienvolumen des erziehungswissenschaftlichen Studiums umfasst 30 Semesterwochenstunden sowie Praxisphasen im Umfang von 14 Wochen, die nach Möglichkeit in den Semesterferien zu absolvieren sind, wobei die Praktika der Fachbereiche im Umfang von sechs Wochen angerechnet werden.

§ 7 Organisation des Studiums

- (1) Das Erziehungswissenschaftliche Studium wird vom Institut für Schulpädagogik und Lehrerbildung im Rahmen des Fachbereiches Bildungswissenschaften der Alanus Hochschule Alfter angeboten.
- (2) Das Studienangebot ist modularisiert und gliedert sich in sechs Module.
- (3) Die Module bestehen aus Pflicht- und/oder Wahlpflichtveranstaltungen. Als Pflichtveranstaltung ausgewiesene Veranstaltungen müssen belegt werden. Die Wahlpflichtveranstaltungen können aus einem Veranstaltungsangebot gewählt werden, das dem Vorlesungsverzeichnis zu entnehmen ist.
- (4) Die Studierenden erwerben die in § 5 genannten Kompetenzen im Rahmen folgender Module:

Veranstaltungen bzw. Veranstaltungsarten	Semester- Wochenstunden
Modul I: Grundlagen für Erziehung und Bildung	6
Modul II: Erziehung und Bildung	6
Modul III: Unterricht und Allgemeine Didaktik	6
Modul IV: Schulentwicklung und Gesellschaft	6
Modul V: Ausgewählte Themen der Erziehungswissenschaft	6

- (5) Die Beschreibungen der einzelnen Module sind dem Anhang zu entnehmen. Die Modulbeschreibungen enthalten insbesondere die Qualifikationsziele bzw. Standards, Inhalte, Lehr- und Lernformen sowie die Prüfungsmodalitäten und -formen.

§ 8 Kerncurriculum

Das Kerncurriculum wird durch die Pflichtveranstaltungen in den Modulen I, II, III, IV und V gebildet und umfasst insgesamt 24 Semesterwochenstunden.

§ 9 Grundstudium

- (1) Das Grundstudium im Fach Erziehungswissenschaft umfasst Studienleistungen im Umfang von 12 Semesterwochenstunden und Praxisphasen von insgesamt 6 Wochen, darin eingeschlossen das vierwöchige Orientierungspraktikum.
- (2) Die Studienleistungen bestehen aus der erfolgreichen Erarbeitung der Inhalte folgender Module bzw. den Teilen von Modulen:
 - Grundlagen der Erziehung und Bildung (Modul I),

- Erziehung und Bildung (Modul II),
 - Unterricht und Allgemeine Didaktik (Modul III)
- (3) Im Grundstudium sind alle Veranstaltungen durch Teilnahmenachweise zu belegen und ein benoteter Leistungsnachweis zu erbringen.
- (4) Der Leistungsnachweis ist in einem der folgenden Module zu erbringen:
- Grundlagen der Erziehung und Bildung (Modul I)
 - Erziehung und Bildung (Modul II)
- Der Leistungsnachweis umfasst zwei Teilnahmenachweise und den Nachweis einer benoteten besonderen Leistung.
- (5) Die Form der Erbringung der Teilnahmenachweise und der besonderen Leistungen ist in den Modulbeschreibungen im Anhang festgelegt.

§ 10 Abschluss des Grundstudiums

- (1) Der Abschluss des Grundstudiums wird bescheinigt, wenn Studien im Umfang von 12 Semesterwochenstunden durch Teilnahmenachweise nachgewiesen, Praxisphasen von insgesamt sechs Wochen Dauer durchgeführt und der Leistungsnachweis erbracht wurde
- (2) Zuständig für die Feststellung der Voraussetzungen gemäß Absatz 1 sowie für die Erstellung der entsprechenden Bescheinigung ist ein vom Fachbereich Bildungswissenschaft Beauftragter.

§ 11 Hauptstudium

- (1) Das Hauptstudium im Fach Erziehungswissenschaft umfasst 18 Semesterwochenstunden.
- (2) Es besteht aus den Modulen bzw. Teilen von Modulen:
- Unterricht und Allgemeine Didaktik (Modul III),
 - Schulentwicklung und Gesellschaft (Modul IV)
 - Ausgewählte Themen der Erziehungswissenschaft (Modul V).
- (3) Im Hauptstudium ist ein benoteter Leistungsnachweis zu erbringen im Modul III zu erbringen.
- (1) Für alle Veranstaltungen des Hauptstudiums, in denen keine Leistungsnachweise erbracht werden, sind Teilnahmenachweise zu erwerben.
- (2) Die Form der Erbringung der Leistungsnachweise und der Teilnahmenachweise ist in den Modulbeschreibungen im Anhang festgelegt.
- (3) Das Hauptstudium umfasst Praxisphasen von 8 Wochen.

§ 12 Erste Staatsprüfung

- (1) Die erste Staatsprüfung umfasst für das erziehungswissenschaftliche Studium:
- eine schriftliche Prüfung,
 - das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium,
 - ggf. die schriftliche Hausarbeit.
- (2) Die schriftliche Prüfung bezieht sich auf den im Modul V gewählten Vertiefungsbereich (Erziehung und Bildung, Unterricht und Allgemeine Didaktik, Fachdidaktik oder Schulentwicklung und Gesellschaft).
- (3) Im erziehungswissenschaftlichen Abschlusskolloquium wird festgestellt, ob die Kenntnisse vorliegen, die im erziehungswissenschaftlichen Studium als Grundlagen des Lehrerberufs erworben werden sollen.
- (4) Voraussetzungen für die Meldung zur schriftlichen Prüfung und für die schriftliche Hausarbeit in der Erziehungswissenschaft sind:
- die Bescheinigung über den Abschluss des Grundstudiums (§ 10),
 - der Leistungsnachweis,
 - die erforderlichen Teilnahmenachweise.

- (5) Das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium wird als letzte Teilprüfung im Rahmen der Ersten Staatsprüfung absolviert.
- (6) Zur Ermittlung der Note in Erziehungswissenschaft wird das arithmetische Mittel aus den Noten für die schriftliche Arbeit und für das erziehungswissenschaftliche Abschlusskolloquium gebildet.

§ 13 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung von 01. September 2007 in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Alanus Hochschule Alfter veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Ausschusses für Lehrerbildung der Alanus Hochschule, Alfter vom 07.12.2006 sowie des Rektorats der Alanus Hochschule, Alfter vom 13.12.2006 sowie nach Feststellung der Gleichwertigkeit durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 14.06.2007 im Bescheid des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes NRW vom 26.06.2007

Alfter, den 18.12. 2007
DER REKTOR
Alanus Hochschule Alfter

Kompetenzbereiche, Kompetenzaspekte und Themen für das erziehungswissenschaftliche Studium an der Alanus Hochschule

Kompetenzbereiche Kompetenzaspekte	Grundlagen der Erziehung und Bildung	Erziehung und Bildung	Unterricht und Allgemeine Didaktik / Fachdidaktik	Schulentwicklung und Gesellschaft
Bedingungen für pädagogisches Handeln (individuelle/gesellschaftliche/historische) durchschauen und einschätzen	Leitbegriffe aktueller Bildungsdiskurse Theorien und Konzepte von Erziehung und Bildung unter Einbeziehung der Reform- und Waldorfpädagogik	Anthropologische und entwicklungspsychologische Grundlagen des Erziehungsprozesses Bedürfnis-, Lern- und Entwicklungstheorien sowie empirische Befunde, Lebenssituation von Jugendlichen im gesellschaftlichen Kontext und Sozialisationstheorien sowie empirische Befunde, Erziehungs- und Bildungstheorien aus historischer Sicht, Vergleich reformpädagogischer Ansätze, Normen in Erziehung und Bildung und ihre Begründung, Medienlandschaft als eine Bedingung für Weltaneignung, Sozialisation, Bildung und Erziehung.		Schule und Lehrperson im historischen und gesellschaftlichen Kontext, Schultheorie und Bildungswesen, Bildungsreform und Bildungspolitik Aspekte der Erwachsenenbildung Bedingungen für schulische Leistungen und Leistungsförderung, gesellschaftliche Funktionen von Zensur und Zeugnis sowie empirische Befunde
Konzepte und Beispiele für pädagogisches Handeln vergleichen und bewerten (aus empirischer, normativer und realisationsbezogener Sicht)	Aspekte mitteleuropäischer Identität Gegenwartsituation vor der Folie historischer Entwicklungen Gesellschaftstheoretische Ansätze zur Beurteilung der Rolle von Schule Theorien und Konzepte von Erziehung und Bildung	Erziehungskonzepte und -theorien sowie Bildungskonzepte und -theorien im historischen und gesellschaftlichen Kontext		
Konzepte und Beispiele für pädagogisches Handeln entwickeln und einordnen (Ziele/ Vorgehen/ Hilfsmittel)	Methoden wissenschaftlichen Arbeitens Erkenntnisphilosophien Handlungstheorien Philosophisch-anthropologische Standpunkte	Erziehungsfelder, z.B.: Reflexive Koedukation, Medienerziehung, Sozialerziehung, interkulturelle Erziehung Umwelterziehung, Heterogenität		
Konzepte und Beispiele für pädagogisches Handeln erproben und evaluieren (Erheben von Daten, Auswerten, Interpretieren)	Geltungsansprüche wissenschaftlicher und nichtwissenschaftlicher Aussagen Argumentation, Theorie- und Modellbildung im Bereich von Erziehung und Bildung Gesichtspunkte zur Analyse und Reflexion pädagogischen Handelns in verschiedenen Erziehungsfeldern	Untersuchungsverfahren und Untersuchungstechniken, qualitative und quantitative Vorgehensweisen, Planung und Durchführung empirischer Untersuchungen, Evaluation als Untersuchungsverfahren		

Möglicher Studienverlaufsplan

	Modul I Grundlagen der Erziehung und Bildung 6 SWS	Modul II Erziehung und Bildung 6 SWS	Modul III Unterricht und Allgemeine Di- daktik 6 SWS	Modul V Schulentwick- lung und Ge- sellschaft 6 SWS	Modul V Ausgewählte Themen der Erziehungswis- senschaft 6 SWS
1. Semester					
2. Semester	4 SWS				
3. Semester	2 SWS		2 SWS		
4. Semester		4 SWS			
Grundstudium	6 SWS	4 SWS	2 SWS		
5. Semester		2 SWS	2 SWS		
6. Semester			2 SWS	2 SWS	
7. Semester				4 SWS	
8. Semester					2 SWS
9. Semester					4 SWS
Hauptstudium		2 SWS	4 SWS	6 SWS	6 SWS

Studienordnung
für das Unterrichtsfach Kunst
an der Alanus Hochschule Alfter
mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung
für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen
vom 01.09.2007

Vorbemerkung

Die Alanus Hochschule für Kunst und Gesellschaft bietet als eine staatlich anerkannte Kunsthochschule in freier Trägerschaft die künstlerischen und wissenschaftlichen Studiengängen Malerei, Bildhauerei, Sprachgestaltung/Schauspiel, Architektur und Betriebswirtschaftslehre an. Die künstlerischen und wissenschaftlichen Schwerpunkte stehen zugleich in einem gesellschaftlichen Kontext. Die Studierenden sollen in diesem Sinne in Ergänzung zu ihrer künstlerischen und wissenschaftlichen Ausbildung die Möglichkeit einer beruflichen Orientierung und kompetenten Ausbildung eröffnet bekommen.

Präambel

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 und 41 Abs. 2 des Gesetzes über die Kunsthochschulen im Lande Nordrhein-Westfalen (KunstHG NW) vom 20.10.1987 (GV. NRW S. 366), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.1994 (GV. NW 1995 S. 20) und des § 86 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NW) vom 14.03.2000 (GV. NRW. S. 190), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2003 (GV. NRW. S. 772), des Gesetzes über die Ausbildung für Lehrämter an öffentlichen Schulen (Lehramtsausbildungsgesetz – LABG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.07.2002 (GV. NRW. S. 325) sowie der Ordnung der Ersten Staatsprüfung für Lehrämter an Schulen (Lehramtsprüfungsordnung – LPO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27.03.2003 (GV. NRW. S. 182) hat die Alanus Hochschule Alfter die folgende Studienordnung erlassen.

Inhaltsübersicht

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Zulassungsvoraussetzungen
- § 3 Studienbeginn und Regelstudiendauer
- § 4 Anrechnung von Studienzeiten und –leistungen
- § 5 Studienziele und Studieninhalte
- § 6 Aufbau und Umfang des Studiums
- § 7 Formen der Lehre
- § 8 Erste Staatsprüfung, Gliederung und Zulassungsvoraussetzungen
- § 9 Fachpraktische Prüfung
- § 10 Schriftliche Hausarbeit
- § 11 Studienberatung
- § 12 Inkrafttreten

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Diese Studienordnung regelt Ziele, Inhalte und Verlauf des Studiums für das Fach Kunst mit dem Abschluss „Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ an der Alanus Hochschule Alfter.

- (2) Diese Studienordnung beruht auf den in ihrer Präambel genannten Gesetzen (Kunsthochschulgesetz, Hochschulgesetz, Lehrerausbildungsgesetz) und der Lehramtsprüfungsordnung sowie der allgemeinen Studienordnung der Alanus Hochschule Alfter in der jeweils gültigen Fassung.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Die allgemeine Qualifikation für das Studium wird durch ein Zeugnis der allgemeinen Hochschulreife oder ein vom zuständigen Ministerium des Landes Nordrhein-Westfalen als gleichwertig anerkanntes Zeugnis nachgewiesen.
- (2) Das Studium setzt künstlerische Begabung voraus. Deshalb ist die Einschreibung zum Studium des Unterrichtsfaches Kunst an der Alanus Hochschule Alfter abhängig vom Nachweis der Eignung für diesen Studiengang. Hierzu führt die Alanus Hochschule Alfter jährlich ein Verfahren zur Feststellung der künstlerischen Eignung durch, das sich an den vom Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen erlassenen Grundsätzen orientiert.
- (3) In Einzelfällen kann abweichend von Absatz 1 zugelassen werden, wer in der künstlerischen Eignungsprüfung eine hervorragende künstlerische Eignung nachweist.
- (4) In Einzelfällen kann abweichend von Absatz 1 zugelassen werden, wer über eine abgeschlossene Berufsausbildung verfügt, eine mindestens dreijährige Berufserfahrung nachweist und in einer Hochschulzugangsprüfung an der Alanus Hochschule nachweist, dass er über die fachlichen und methodischen Voraussetzungen für die Aufnahme eines Studiums verfügt. Die Hochschulzugangsprüfung umfasst eine schriftliche Klausur von mindestens zwei und höchstens vier Stunden Dauer sowie eine mündliche Prüfung von mindestens vierzig und höchstens sechzig Minuten Dauer; sie wird vor Prüfern abgelegt, die von der Alanus Hochschule zur Durchführung der Prüfung beauftragt sind; die Prüfung ist bestanden, wenn sowohl die Klausur als auch die mündliche Prüfung bestanden sind; einmalige Wiederholung einer nicht bestanden Klausur bzw. einer nicht bestanden mündlichen Prüfung ist möglich. Absatz 2 gilt im Übrigen entsprechend.

§ 3 Studienbeginn und Regelstudiendauer

- (1) Das Studium kann in der Regel nur im Wintersemester begonnen werden.
- (2) Die Regelstudiendauer beträgt 9 Semester.
- (3) An der Alanus Hochschule Alfter wird das Fach Kunst in Verbindung mit Erziehungswissenschaft als einziges Unterrichtsfach studiert (§ 35 Abs. 1 LPO).
- (4) Das Studium umfasst die künstlerische Ausbildung in Atelier- und Projektstudium, Studien der Kunstwissenschaft (einschließlich Kunstgeschichte), der Kunstpädagogik und Fachdidaktik Kunst sowie der Erziehungswissenschaft.

§ 4 Anrechnung von Studienzeiten und –leistungen

- (1) Studienzeiten in demselben Studiengang (Unterrichtsfach Kunst für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen) an Kunsthochschulen und / oder wissenschaftlichen Hochschulen (Einrichtungen gemäß § 2 Abs. 1 und 2 LABG) und dort erbrachte Studienleistungen werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung angerechnet, wenn die Zulassungsvoraussetzungen gemäß § 2 gegeben sind.
- (2) Studienleistungen in anderen Studiengängen können nach Maßgabe des § 18 LABG in Verbindung mit § 50 Abs. 4 LPO angerechnet werden.

§ 5 Studienziele und Studieninhalte

- (1) Die Studierenden sollen durch ihr Studium fundierte künstlerische, kunstwissenschaftliche und kunstdidaktische Kenntnisse und Fähigkeiten erwerben und entwickeln, durch die sie qualifiziert werden, selbständig das Fach Kunst für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen zu vertreten und den damit verbundenen künstlerischen Erfordernissen zu entsprechen. Darüber hinaus qualifiziert das Studium die Studierenden zum Unterricht des Faches Kunst in reformpädagogisch orientierten Schulformen, insbesondere in Waldorfschulen.
- (2) Das Studium des Faches Kunst zielt insbesondere ab auf

- die Ausbildung vertiefter künstlerischer Fähigkeiten in einem künstlerischen Hauptfach (Malerei oder Bildhauerei) im Sinne der Entdeckung und Weiterentwicklung eines eigenen künstlerischen Ausdrucksvermögens,
 - den Erwerb von Fähigkeiten in weiteren unterrichtsrelevanten künstlerischen Fächern: Zeichnen/Grafik, Fotografie/Video/Medien, Malerei oder Bildhauerei (das jeweils nicht als Hauptfach gewählte Fach) sowie performative Kunstformen,
 - kunsttheoretische Kontextualisierung der künstlerischen Praxis,
 - den Erwerb kunstwissenschaftlicher Kenntnisse und Fähigkeiten, mit Schwerpunkten im Bereich der Kunstgeschichte sowie der Kunstanalyse und –interpretation.
- (3) Die Qualifikation im Bereich Erziehungswissenschaft wird durch die Studienordnung des Erziehungswissenschaftlichen Studiums geregelt.
- (4) Das Studium ist modularisiert. Die Module setzen sich aus mehreren Modulelementen (in der Regel Lehrveranstaltungen) zusammen, die thematisch aufeinander abgestimmt sind und zu einer auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikation führen. Die Inhalte der Module und die Beschreibung der angestrebten Kompetenzen sind durch Modulbeschreibungen geregelt; die Modulbeschreibungen sind Anlagen dieser Studienordnung.

§ 6 Aufbau und Umfang des Studiums

- (1) Das Studium gliedert sich in ein Grund- und ein Hauptstudium.
- (2) Das Grundstudium dient der intensiven Auseinandersetzung mit dem künstlerischen Hauptfach; des Weiteren werden durch Studien in den weiteren künstlerischen Fächern, in Kunstwissenschaft, Kunstpädagogik, Fachdidaktik sowie Erziehungswissenschaft (unter Einschluss von Praxisphasen) grundlegende Kenntnisse in diesen Fächern erworben.
- (3) Das Hauptstudium dient der künstlerischen Vertiefung im Hauptfach und der intensivierten Qualifikation in den weiteren künstlerischen Fächern, in Kunstpädagogik/Fachdidaktik sowie in Erziehungswissenschaft.
- (4) Der Umfang des Studiums beträgt 130 Semesterwochenstunden (SWS). Das entspricht einem Studienvolumen von 270 Leistungspunkten (LP) nach dem ECTS-Leistungspunktesystem. Das Studienvolumen verteilt sich auf die einzelnen Bereiche wie folgt:
- | | |
|--|----------------|
| a. Hauptfach (Bildhauerei oder Malerei): | |
| i. reflektierte Kunst- und Gestaltungspraxis | 50 SWS (72 LP) |
| ii. kunsttheoretische Kontextualisierung | 12 SWS (12 LP) |
| b. weitere künstlerische Fächer: | |
| i. reflektierte Kunst- und Gestaltungspraxis | 16 SWS (28 LP) |
| ii. kunsttheoretische Kontextualisierung | 12 SWS (12 LP) |
| c. Kunstwissenschaft und Kunstpädagogik | 24 SWS (30 LP) |
| d. Fachdidaktik Kunst | 16 SWS (24 LP) |
- (5) Das Grundstudium im Fach Kunst ist abgeschlossen, wenn
- a. folgende Module erfolgreich studiert wurden:
 - Kunstpraxis im Hauptfach: Basismodul und Aufbaumodule 1 bis 4,
 - Kunstpraxis in den weiteren Fächern: Ergänzungsmodul 1
 - b. drei Leistungsnachweise in Kunstpraxis erbracht wurden,
 - c. die Zwischenprüfung gemäß Zwischenprüfungsordnung bestanden ist.
- (6) Näheres zur Zwischenprüfung (Abs. 5 Nr. c.) regelt die „Zwischenprüfungsordnung für das Unterrichtsfach Kunst an der Alanus Hochschule Alfter mit dem Abschluss Erste Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen“ in der jeweils gültigen Fassung.

§ 7 Formen der Lehre

- (1) Das künstlerische Studium ist ein Atelierstudium, das vor allem im Hauptstudium durch künstlerische Projekte ergänzt wird. Die künstlerische Lehre geschieht einerseits individuell in persönlicher Auseinandersetzung zwischen Kunstdozenten und Studierenden, andererseits in Gruppenveranstaltungen wie gemeinsamen Arbeitsbesprechungen, Kolloquien, Exkursionen oder Ausstellungsprojekten.
- (2) Die vorherrschenden Formen der Lehre im kunstwissenschaftlichen und kunstpädagogisch-fachdidaktischen Studium sind Vorlesung, Seminar und Übung.
- (3) Für Praxisphasen sind als Vermittlungsformen möglich: Praktikumsvorbereitende, -begleitende und –nachbereitende Veranstaltungen, Hospitation und Unterrichtsversuch.

§ 8 Erste Staatsprüfung, Gliederung und Zulassungsvoraussetzungen

- (1) Das Studium schließt ab mit der Ersten Staatsprüfung für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen.
- (2) Die Bestimmungen über die Erste Staatsprüfung sind niedergelegt in §§ 13 bis 31 LPO sowie §§ 35 und 36 LPO.
- (3) Die Erste Staatsprüfung im Fach Kunst unterteilt sich an der Alanus Hochschule Alfter in
 - a. die fachpraktische Prüfung (siehe § 9),
 - b. zwei schriftliche Prüfungen in Kunstwissenschaft,
 - c. zwei mündliche Prüfungen in Kunstwissenschaft,
 - d. eine schriftliche Prüfung in Fachdidaktik Kunst,
 - e. eine mündliche Prüfung in Fachdidaktik Kunst,
 - f. gegebenenfalls schriftliche Hausarbeit im Fach Kunst oder in Fachdidaktik Kunst (siehe § 10).
- (4) Die Zulassung zur Ersten Staatsprüfung setzt voraus:
 - a. den Nachweis über den erfolgreichen Abschluss des Grundstudiums im Fach Kunst (vgl. § 6 Abs. 5),
 - b. den Nachweis über das ordnungsgemäße Studium (vgl. Abs. 6).
- (5) Die Prüfungen gemäß Abs. 3 a. bis e. werden im Hauptstudium im Anschluss an Module abgelegt.
- (6) Der Nachweis über das ordnungsgemäße Studium (vgl. Abs. 4 b.) wird nach Vorlage des Studienbuchs oder entsprechender Unterlagen sowie der erforderlichen Leistungsnachweise ausgestellt, und zwar:
 - a. für die Bereiche Kunstpraxis und Kunstwissenschaft durch einen vom Fachbereich Malerei bzw. Fachbereich Bildhauerei Beauftragten,
 - b. für die Bereiche Kunstpädagogik und Fachdidaktik Kunst durch einen ein vom Fachbereich Bildungswissenschaften Beauftragten.
- (7) Für den Nachweis des ordnungsgemäßen Studiums sind fünf Leistungsnachweise in Kunstpraxis, zwei Leistungsnachweise in Kunstwissenschaft und ein Leistungsnachweis in Fachdidaktik Kunst vorzulegen.

§ 9 Fachpraktische Prüfung

- (1) Die Bestimmungen über die fachpraktische Prüfung im Fach Kunst sind niedergelegt in § 18 LPO.
- (2) Die fachpraktische Prüfung soll gemäß § 18 LPO im Zusammenhang mit den Abschlussprüfungen (vgl. § 8 Abs. 3b. bis 3e.) vor dem Beginn der Hausarbeit durchgeführt werden.
- (3) Über die bestandene fachpraktische Prüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Prüfungstermin, ein Zeugnis ausgestellt, das die Note der fachpraktischen Prüfung enthält. Das Zeugnis wird durch das nach § 30 LPO zuständige Prüfungsamt ausgestellt.

§ 10 Schriftliche Hausarbeit

- (1) Die Bestimmungen über die schriftliche Hausarbeit sind niedergelegt in § 17 LPO in Verbindung mit § 36 Abs. 1 LPO.
- (2) Den Kandidatinnen und Kandidaten stehen vier Wahlmöglichkeiten für die Hausarbeit offen:
 - a. schriftliche Hausarbeit in Kunst mit künstlerisch-praktischem Schwerpunkt und Werkpräsentation (künstlerisch-praktische Aufgabe mit darauf bezogener schriftlicher Hausarbeit, die als wissenschaftliche Ergänzung eine Reflexion über die Grundlagen und Zielsetzungen der Arbeit enthält),
 - b. schriftliche Hausarbeit in Kunstwissenschaft,
 - c. schriftliche Hausarbeit in Fachdidaktik Kunst,
 - d. schriftliche Hausarbeit in Erziehungswissenschaft.

§ 11 Studienberatung

- (1) Die Studienanfänger nehmen an einer fachbezogenen Einführungsveranstaltung teil, die in der Regel im Wintersemester angeboten wird.

- (2) Darüber hinaus sollen die Studierenden individuelle fachbezogene Studienberatung durch einzelne Lehrende in den regulären Sprechstunden wahrnehmen.

§ 12 Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Studienordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2007 in Kraft.
- (2) Diese Studienordnung wird im Amtlichen Mitteilungsblatt der Alanus Hochschule veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Ausschusses für Lehrerbildung der Alanus Hochschule, Alfter vom 07.12.2006 sowie des Rektorats der Alanus Hochschule, Alfter vom 13.12.2006 sowie nach Feststellung der Gleichwertigkeit durch das Ministerium für Schule und Weiterbildung des Landes NRW vom 14.06.2007 im Bescheid des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie des Landes NRW vom 26.06.2007

Alfter, den 18.12.2007
DER REKTOR
der Alanus Hochschule, Alfter